



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

30. März 2021 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Kultursaal des Gemeindezentrums

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	13.	GVM. Thomas Ecker
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	14.	GRM. Alois Leitner
03.	GVM. Eva Schaur	15.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	16.	GVM. Friedrich Bruckner
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	17.	GRM. Tanja Thaller
06.	GRM. Regina Reiter	18.	GRM. Helmut Pichlbauer
07.	GRM. Gerhard Heizinger	19.	EGRM. Mario Pauzenberger für GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	EGRM. Jürgen Pöcherstorfer für GRM. Christine Repitz	20.	GRM. Rudolf Polzinger
09.	GRM. Helga Schönbauer	21.	GRM. Roswitha Pauzenberger
10.	GRM. Gerhard Zeininger	22.	GRM. Johann Trinkfass
11.	EGRM. Rudolf Burgstaller für GRM. Martin Mittermair	23.	GRM. Pichler Daniel
12.	GRM. Josef Listberger	24.	GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. GRM. Repitz Christine | 2. EGRM. Thaller Robert |
| 3. EGRM. Mag. Kaltenböck Edith | 4. GRM. Zeininger Thomas |
| 5. EGRM. Schauer Johann | 6. EGRM. Listberger Gerhard |
| 7. GRM. Mittermair Martin | 8. EGRM. Reinthaler Christian |
| 9. EGRM. Waselmayr Josef | 10. EGRM. Aspetzberger Andreas |
| 11. EGRM. Rott Markus | 12. EGRM. Hillinger Kerstin |
| 13. EGRM. Stumpfl Reinhold | 14. EGRM. Ebergassner Florian |
| 15. EGRM. Tischler Ewald | 16. EGRM. Thaller Michael |
| 17. EGRM. Loidl Daniel | 18. EGRM. Ecker Dominik |
| 19. EGRM. Andeßner Markus | 20. EGRM. Thaler mair Markus |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 23., 24., 26., 29. und 30.03.2021 erfolgte; der Sitzungsplan vom 02.12.2020 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.02.2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 23.03.2021 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung und nimmt vor Eröffnung der Sitzung die Angelobung von Pauzenberger Mario, Aich 84, durch Verlesung der Gelöbnisformel vor. Die Angelobung wird mit den Worten „Ich gelobe“ besiegelt und wird im Anschluss das Protokoll unterfertigt.

Sodann geht der Vorsitzende in die Tagesordnung über.

TOP. 1: Prüfungsausschuss; Bericht vom 15.03.2021

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann Stv. DI (FH) Aigner um Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt.

**MARKTGEMEINDEAMT
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH**

L f d . N r . 2 1 / 2 0 2 1

BERICHT

**des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Montag, den 15.03.2021
Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes**

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 15.03.2021 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 21. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: Volksschule Globalbudget 2020; Überprüfung

Die Einnahmen-Ausgabenrechnung wurde stichprobenartig anhand der Belege überprüft. Seitens der Direktion der Volksschule sollte dem Prüfungsausschuss dargelegt werden, warum bei verschiedenen Rechnungen die Liefer- und Rechnungsadresse nicht die Volksschule, sondern die Privatadresse des Direktors aufscheint.

Vom Prüfungsausschuss wurde einstimmig festgestellt, dass die Aufzeichnungen mit den Belegen übereinstimmen.

TOP 2: Rechnungsabschluss 2020; Überprüfung

Der Rechnungsabschlussentwurf wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses stichprobenartig durchgearbeitet und überprüft.

Abschließend kommt der Prüfungsausschuss einstimmig überein, den Rechnungsabschluss, wie er im Entwurf vorliegt, dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nachdem Obmann-Stv. DI (FH) Aigner vorstehenden Bericht des Prüfungsausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 15.03.2021 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen

TOP. 2: Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020

Der Bürgermeister hat nach Abschluss jedes Haushaltsjahres über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluss zu erstellen.

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 lag im Grunde des § 92 Abs. 9 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde per 15.03.2021 durch zwei Wochen hindurch an der Amtstafel kundgemacht. Jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, stand es frei, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen einzubringen. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.taufkirchen.at abrufbar. Die Zustellung des Rechnungsabschlusses an die Fraktionen und Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgte nachweislich.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde prüfte in seiner Sitzung am 15.03.2021 gemäß § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. den Entwurf des Rechnungsabschlusses.

Die endgültige Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2020 nach der Registerzählung beträgt 1.965 und nach dem Stichtag der Gemeinderatswahl am 07. Juli 2015 beträgt die Einwohnerzahl 2.089.

Entwicklung der liquiden Mittel:

	Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2020
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-115.200,00	91.445,73
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		17.049,08
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		108.494,81

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 108.494,81 Euro erhöhen.

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung durch die Auszahlung von Bundesmitteln für den Ortskanal BA-10 und BA-12 sowie Auszahlung von Landesmitteln für den Ortskanal BA-11
- durch die positive Entwicklung der Kommunalsteuereinnahmen trotz Covid-19 Krise
- folgenden einmaligen Einzahlungen: Pauschalzuschuss des Landes in Höhe von € 82.000,00

Bedarf an Kassenkrediten:

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit 943.350,00 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 943.350,00 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2020 war der Kassenkredit nicht belastet. Im Finanzjahr 2020 sind keine Kassenkreditzinsen angefallen, da die Liquidität durch ein inneres Darlehen aufrechterhalten wurde.

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen:

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelre- serve 31.12.2020
allgemeine Haushaltsrücklagen	1.549.113,36	1.405.395,83
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	204.072,97	
Summe	1.753.186,33	1.405.395,83
Differenz zwischen Rückla- gen und Zahlungsmittelre- serven		347.790,50

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 347.790,50 Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 347.790,50 Euro

Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufen- den Geschäftstätigkeit	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:	3.882.300,00	3.972.587,14
Auszahlungen:	3.882.300,00	3.836.839,41
Saldo:	0,00	135.747,73

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	135.747,73

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht:

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

- Mittelfristig (fünf Jahre) das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt ein Jahr nicht ausgeglichen ist.

Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (MVAG 2226 - 782.860,79 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127 - 467.693,35 Euro) und die Dotierung (41.671,36 Euro) bzw. Auflösung (22.613,65 Euro) von Rückstellungen.

	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4.226.800,00	4.639.968,86
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.265.200,00	4.374.918,22
Nettoergebnis (SA 0)	-38.400,00	265.050,64
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	224.400,00	412.305,18
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	97.800,00	504.247,33
Nettoergebnis (SA 00)	88.200,00	173.108,49

Entwicklung des Nettovermögens:

Kumuliertes Nettoergebnis:

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 0,00 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA00) um 173.108,49 Euro verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 173.108,49 Euro.

Haushaltsrücklagen:

Der Stand an Haushaltsrücklagen betrug am 01.01.2020 € 1.661.244,18

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- Anliegerbeiträge Straßenbau: 16,45 Euro
- Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung: 44,51 Euro
- Allgemeine Rücklage: 149.739,13
- Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb: 6.656,74 Euro
- Inneres Darlehen aus allg. Rücklage für Girokonto: 347.790,50

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen entnommen:

- Allgemeine Haushaltsrücklage: 366.272,45 Euro
- Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb: 46.032,73 Euro

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.753.186,33 Euro.

Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten:

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für investive Einzelvorhaben nicht aufgenommen, jedoch ergab sich durch die Auflösung und Übernahme der VFI & Co KG ein Darlehenszugang infolge Gesamtrechtsnachfolge.

Der **Gesamtschuldenstand** brachte folgendes Bild:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	1.820.186,36
Zugang	€	707.931,89
Tilgung	€	257.403,79
Stand am Ende des Finanzjahres	€	2.270.714,46
Zinsen	€	19.070,47
Schuldendienst gesamt	€	276.474,26
Schuldendienstersatz	€	190.487,05
Netto-Schuldendienst	€	85.987,21

Im Rechnungsabschluss sind Haftungen mit einem Betrag von € 943.041,62 ausgewiesen.

Das Maastricht-Ergebnis beträgt € 91.445,73.

Der Nachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung weist Forderungen von € 27.232,99 und Verbindlichkeiten von € 67.842,32 aus.

Der Nachweis über Leistungen für Personal liegt bei € 880.705,18. Die Ausgaben für Pensionen und sonstige Ruhebezüge betragen 160.277,18.

Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen belaufen sich auf insgesamt € 186.623,33.

Bgm. Schaur erklärt, dass der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss geprüft habe und dieser den Fraktionen zugestellt wurde. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 in seiner Gesamtheit beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 3: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG
a) Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020
b) Vertretungsbeschluss

a)

Laut Gesellschaftsvertrag hat der geschäftsführende Komplementär den Rechnungsabschluss für den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Bewilligung vorzulegen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in der Sitzung vom 16.06.2020 die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG mit Wirkung zum 30.06.2020 genehmigt. Es ist daher letztmalig bis zu diesem Zeitpunkt der Rechnungsabschluss zu erstellen.

Entwicklung der liquiden Mittel:

	RA 2020
Stand 31.12.2019	2.586,01
Einnahmen 2020	86.658,04
Ausgaben 2020	89.244,05
Stand 30.06.2020	0,00

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020
Einzahlungen:	70.609,93
Auszahlungen:	72.983,03

Entwicklung des Nettoergebnisses:

	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	70.609,93
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	46.144,86
Nettoergebnis (SA 0)	24.465,07

Der **Gesamtschuldenstand** brachte folgendes Bild:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	734.770,06
Zugang	€	0,00

Tilgung	€	26.838,17
Stand am Ende des Finanzjahres	€	707.931,89
Zinsen	€	2.636,72
Schuldendienst gesamt	€	29.474,89

b)

Seitens des Gemeinderates ist eine Person namhaft zu machen, die die Kommanditistin (Gemeinde) in der Gesellschafterversammlung vertritt und für den Rechnungsabschluss 2020 zeichnungsberechtigt ist.

Es wird als zweckmäßig erachtet, dass hierzu der Bürgermeister die Befugnis erhält, da er auch bei der Kontoverfügung die Zeichnungsvollmacht für die Kommanditistin besitzt.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Osterkorn erkundigt sich, weshalb der Schuldenstand mit Ende des Finanzjahres mit EUR 707.931,89 ausgewiesen ist und nicht mit EUR 0,00.

AL Wagner entgegnet, dass die Abrechnung vom Buchhalter so vorbereitet wurde und jedenfalls der Schuldenendstand mit der Einbringung in die Gemeindebuchhaltung übereinstimmt.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge

- a) der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2020 der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG beschließen und**
- b) den Bürgermeister ermächtigen, die Gemeinde als Kommanditistin bei der Gesellschafterversammlung zu vertreten.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Voranschlag 2021; Überprüfungsbericht

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.2020 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2021 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Laut Schreiben vom 17.03.2021, BHGRGem-2020-593103/4-BV, ist der Prüfbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation¹:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 3.697.200 Euro und Auszahlungen von 3.969.800 Euro auf -272.600 Euro.

Gemäß § 75 Abs. 4a wird der Haushaltsausgleich erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 272.600 Euro veranschlagt ist. Entsprechend der Mitteilung der Direktion Inneres und Kommunales vom 29. Oktober 2020, IKD-2017-194415/394-Pr, wäre dies im Vorbericht eindeutig anzuführen gewesen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der wesentlichen Ein- und Auszahlungen im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag 2020:

	1. NVA 2020	VA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.547.500	1.516.400	-31.100
Strukturfonds	131.800	124.500	-7.300
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	10.300	10.200	-100
Oö. Gemeindepaket 2020	82.000	0	-82.000
Gemeindeabgaben	729.600	745.400	15.800
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	522.000	619.300	-97.300
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	459.600	471.400	-11.800

2. Gemeindepaket:

Die Marktgemeinde hat die Ertragsanteile auf Basis des zum Veranschlagungszeitpunkt vorliegenden Zahlenmaterials vorgesehen. Durch das 2. Gemeindepaket wird sich das Aufkommen um rund 261.100 Euro verbessern. Dies wird in einem allfällig zu erstellenden Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen sein.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 1.534.600 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 73.500 Euro und Abgänge von insgesamt 483.000 Euro wird sich der Gesamtstand auf voraussichtlich 1.125.100 Euro reduzieren.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Im Detail sollen sich die Rücklagenbestände wie folgt ändern:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Anliegerbeiträge Straßenbau	55.000	6.800
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	180.200	194.100
Allgemeine Rücklage	574.600	139.800
Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb	724.800	784.400
Gesamtsumme Rücklagen	1.534.600	1.125.100

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen.

Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 118.000 Euro belaufen. Im Nachtragsvoranschlag 2020 bezifferten sich die dementsprechenden Auszahlungen auf 85.500 Euro.

Der Stand an Haftungen für den RHV Trattnachtal und den RHV Neumarkt und Umgebung wird sich im Laufe des Finanzjahres laut Haftungsnachweis von insgesamt 968.400 Euro (Stand 31.12.2020) auf voraussichtlich 899.600 Euro (Stand 31.12.2021) verringern.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt. Zur Anbotlegung wurden laut Gemeinderatsprotokoll vier Kreditinstitute eingeladen. Soll-Zinsen wurden in einer Höhe von 1.000 Euro veranschlagt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2020		2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Ausspeisung	0	-12.100	0	-10.500
Kindergarten	0	-144.800	0	-125.800
Kindergartentransport	0	-7.600	0	-9.000
Krabbelstube	0	-31.200	0	-30.200
Essen auf Rädern	0	-1.000	0	-100
Abfallbeseitigung	9.300	0	7.900	0
Abwasserbeseitigung	46.400	0	51.300	0

Berechnung Betriebsergebnisse:

- Ausspeisung (Ansatz 2320) exkl. Investitionen
- Kindergarten (Ansatz 2400) exkl. Investitionen und bezahlte Gastbeiträge
- Abfallbeseitigung inkl. Bioabfallbeseitigung (Ansätze 8130 und 8131)

Die vom Land für die Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden eingehalten.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung einen Betriebsüberschuss. Dieser wird einer Rücklage zugeführt (VSt. 1/8511-7950).

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal in Höhe von insgesamt 61.500 Euro werden zweckentsprechend den investiven Einzelvorhaben „Gemeindestraßen-I“ und „Ortskanal BA 15“ zugeführt.

Feuerwehrewesen:

Für die 5 Freiwilligen Feuerwehren ist im Voranschlag ein Gesamt-Aufwand von 37.000 Euro bzw. 17,71 Euro je Einwohner vorgesehen. Die Gemeinde liegt damit über dem Rahmen der Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu (=16,50 Euro im Finanzjahr 2021). Im Nettoergebnis sind Auszahlungen für Sonstige Investitionen in Höhe von 2.000 Euro enthalten.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für das Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.069.900 Euro. Das entspricht 14,11 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit. Im Nachtragsvoranschlag 2020 waren für diesen Bereich Gesamtaufwendungen in Höhe von 1.083.200 Euro budgetiert.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Investive Gebarung:

Sämtliche investiven Einzelvorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlages ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung vorgesehenen Beträgen überein.

In Bau befindliche Anlagen, welche nicht im Voranschlagsjahr fertiggestellt werden, sind mit der Kontonummer 06x zu veranschlagen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP für die Planjahre bis 2025 mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen -68.400 Euro (2022) und +26.100 Euro (2025) erwartet (Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen). In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich zwischen 289.700 Euro (2022) und 235.600 Euro (2025) enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können ab dem Planjahr 2024 zur Gänze aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 209.900 Euro (2022) und 281.600 Euro (2024) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen in einer Höhe von jährlich zwischen 288.600 Euro (2022) und 226.800 Euro (2025) zu finanzieren. Ein verbleibender Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass im Planjahr 2022 Darlehensneuaufnahmen geplant sind.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; grundsätzlich sollte diese auch dem Gemeinderatsprotokoll zu entnehmen sein.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht:

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Nachdem dem Voranschlag keine Vermögensrechnung beizulegen ist, können Aussagen hinsichtlich des Nettovermögens nicht getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde (unter Berücksichtigung des verfügbaren Rücklagenbestandes) im Voranschlagsjahr die Voraussetzungen. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt.

Weitere Feststellungen:

Kontierungshinweise:

Hinsichtlich der Kontierung der Rücklagenzuführung des Überschusses aus Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung (1/8511-7950 Euro) wird festgehalten, dass dies das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit fälschlicherweise positiv beeinflusst. Rücklagenbewegungen haben bekanntlich keinen Einfluss auf den Finanzierungshaushalt.

In Zukunft sind Rücklagenzuführungen aus Betriebsüberschüssen wie folgt zu verbuchen:

- 1/9900-7299x (oder alternativ beim Ansatz 1/851x-7299x)
- 6/851x/8299x und 5/8510/7950 (Vorhabencode 5).

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 2.000 Euro (Ansatz 0190) bzw. 9.000 Euro (Ansatz 0700) liegen innerhalb der laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG:

Die Gemeinde-KG wurde im Jahr 2020 aufgelöst.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Grieskirchen, am 17. März 2021

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Andrea Priewasser

Auf die Verlesung des Prüfberichts in der Sitzung wird verzichtet, da jeder Gemeinderat als Sitzungsvorbereitung diesen übermittelt bekam. Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht zum Voranschlag 2021 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17.03.2021, BHGRGem-2020-593103/4-BV, in seiner Gesamtheit zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Kindergarten und Krabbelstube; KBEO 2019; Anpassungen

Bgm. Schaur ersucht AL Wagner um Berichterstattung zu diesem TOP.

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots sieht das Oö. KBBG regelmäßige Erhebungen der Gemeinden zur Bedarfssituation vor:

- Kurzfristig (§ 16 Abs. 2 Oö. KBBG)

Jährlich nach Ende der Anmeldefrist für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung, spätestens aber vier Monate vor Beginn des Arbeitsjahres, hat die Wohnsitzgemeinde festzustellen, ob alle für den Besuch angemeldeten Kinder aufgenommen werden können. Steht nicht für alle dieser Kinder ein Bildungs- und -betreuungsplatz zur Verfügung, hat die Gemeinde für ein entsprechendes Kinderbildungs- und -betreuungsangebot zu sorgen. Bei der Planung ist die wirtschaftlichste Lösung zur Bedarfsdeckung anzustreben und soll auch die Möglichkeit zu gemeindeübergreifender Zusammenarbeit berücksichtigt werden.

Jede Gemeinde ist unabhängig von bestehenden Schul- und Pfarrsprengeln für die in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zuständig.

Die Gemeinden haben nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen (§ 16 Abs. 1 Oö. KBBG).

Folgende Adaptierungsvorschläge für die KBEO liegen aufgrund der durchgeführten Bedarfserhebung bzw. der Praxiserfahrungen und den Vorberatungen im Gemeindevorstand vor:

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung beginnt für alle Kinder, die bereits unseren Kindergarten im Vorjahr besucht haben, am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

Alle Neuanfänger/innen beginnen am darauffolgenden Tag (Dienstag).

Die Eingewöhnungszeit für die Kinder ist individuell von Kind zu Kind verschieden! Bitte planen Sie Begleitungszeit ein.

2.1 Ferienzeiten:

Die Hauptferien beginnen zwei Wochen nach Schulschluss. Das neue Kindergartenjahr startet immer am ersten Montag im September.

Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01. Die Osterferien richten sich nach den Schulferien.

2.2 Journaldienste

An den Zwickeltagen sowie an Allerseelen, den Herbst-, Semester- und Osterferien am Osterdienstag und am Pfingstdienstag bieten der Kindergarten und die Krabbelstube bei Bedarf (= Mindestkinderanzahl Kindergarten & Krabbelstube gemeinsam: 10) einen Journaldienst an. An diesen Tagen gibt es kein Mittagessen und keinen Bustransport.

2.3 Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

- 3.2 Die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt. Anmeldung erfolgt über das Formular Mittagessen (monatliche An- bzw. Abmeldung möglich). An Tagen, die unter 2.2. angeführt sind, ist für Nachmittagskinder eine zusätzliche Jause in einer zweiten Jausenbox als Mittagsverpflegung mitzugeben. Dies gilt auch für den Sommerbetrieb ab Ende der Schulausspeisung.
- 3.3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.
- 3.4 Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5 Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 3.6 Ein Nachmittagsbetrieb kann mit 8 angemeldeten Kindern pro Tag starten. Die Öffnungszeit des Nachmittages richtet sich nach dem Bedarf. Es müssen allerdings mindestens 6 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Eine Randzeit von einer Viertelstunde mit weniger Kindern ist jedoch möglich.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen

- 4.1 Der Kindergarten und die Krabbelstube sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.
- Kindergarten: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung; am Nachmittag sind auch alterserweiterte Gruppen mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im volksschulpflichtigen Alter möglich
 - Krabbelstube: ab 1 ½ Jahren
- Für die Aufnahme von unter 3-Jährigen ist Voraussetzung, dass deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.
- 4.2 Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Vormerkung hat in schriftlicher Form via Vormerkbogen, welcher der Gemeindehomepage unter www.taufkirchen.at oder den Gemeindenachricht-

ten zu entnehmen ist, zu erfolgen. Der Vormerkbogen ist in der ersten Woche im Jänner im Markt-gemeindeamt oder im Gemeindekindergarten abzugeben. **Die Kindergartenleitung nimmt mit den Vorgemerkten Kontakt auf und informiert über das weitere Aufnahmeprozedere.** Die Vormerkungsunterlagen sind beim Tag der offenen Tür abzugeben, zu welchem alle vorgemerkten Kinder mit ihren Eltern eingeladen werden. Der Kindergartenbesuch hat, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche zu erfolgen.

In der Krabbelstube dürfen pro Tag mindestens 6 Kinder / maximal 10 Kinder angemeldet sein. Der Besuch **der Krabbelstube** hat an mindestens 2 Tagen zu erfolgen. Jene Vormerkungen mit mehrtägigen Bedarf werden vorrangig behandelt.

Die Änderungen zur bisherigen KBEO sind farblich dargestellt. Diese sollen ab dem neuen Arbeitsjahr – somit ab 01.09.2021 – gelten. Änderungen an den Öffnungszeiten haben sich durch die Bedarfserhebung nicht ergeben. Da auch Bedarf von mehr als 10 Kindern (Kindergarten und Krabbelstube) in den Osterferien angegeben wurde, schlägt der Gemeindevorstand vor, dass die Osterferien zukünftig als Journaldienst geführt werden. Die jeweilige organisatorische Umsetzung obliegt wie bisher der Kindergartenleitung in Absprache mit dem Bürgermeister.

Aus Sicht der Gemeinde könnten vorstehende Änderungen für das Arbeitsjahr 2021/22 festgelegt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Reiter erkundigt sich, ob angedacht wird, Anmeldungen zu Journaldiensten mit Geldeinsatz zu verknüpfen.

AL Wagner informiert, dass sie lediglich durch die Kindergartenleiterin weiß, dass in vielen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Bezirk bereits Anmeldegebühren zu entrichten sind, da sich viele Eltern mehrfach bewerben. Anmeldegebühren für Journaldienste kenne sie nicht und sehe sie auch aufgrund des hohen administrativen Aufwands eher als nicht praxistauglich. Nichtsdestotrotz ist sicherlich zu erwähnen, dass es für die Betreuungseinrichtungen sehr unangenehm sei, wenn angemeldete Kinder nicht und unangemeldete Kinder doch die Einrichtungen zu Journaldienstzeiten besuchen. Die Bedarfserhebung zum jetzigen Zeitpunkt bildet auch die Grundlage für die Planungen des Personaleinsatzes für das kommende Arbeitsjahr. Eine konkrete Anzahl an Kindern zu den jeweiligen Journaldienstzeiten kann zum jetzigen Zeitpunkt verständlicherweise noch nicht feststehen, sondern ist jeweils eine Erhebung direkt vorher durchzuführen.

2021/22 wird der Kindergarten wieder dreigruppig und die Krabbelgruppe wieder ein-gruppig geführt. Im September werden 59 Kinder im Kindergarten und 10-11 Kinder pro Tag betreut. Unterjährig sind Einstiege in den Kindergarten und die Krabbelstube sowie drei Umstiege von der Krabbelstube in den Kindergarten geplant.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge den vorliegenden Änderungen zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2019 (kurz KBEO 2019) für den Gemeindekindergarten und die Gemeindegkrabbelstube ab dem Arbeitsjahr 2021/22 gemäß den Beratungen die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 6: Volksschule – Dachsanierung
a) Finanzierungsplan
b) Auftragsvergabe

a) Finanzierung

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 27.10.2020 den Grundsatzbeschluss mit den Geldern des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 die Volksschuldachsanierung sowie Gemeindestraßensanierungen durchzuführen.

Für die Volksschuldachsanierung war ein Kostendämpfungsverfahren gemäß Erlass vom 18.07.2018, IKD-2017-194415/196-Hi, durchzuführen. Nach Vorlage von drei Angeboten, die von der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, aus bautechnischer Sicht hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, geprüft wurden, wurden seitens der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft mit Schreiben vom 08.02.2021, GEFT-2017-73453/10-Pma, die anerkannten Gesamtkosten in Höhe von EUR 107.300 inkl. USt bekanntgegeben. Somit setzt sich der aus Landesmitteln maximal förderbare Kostenrahmen folgendermaßen zusammen:

Anerkannte Gesamtkosten	EUR 107.300 inkl. USt
Abzüglich KIP-Mittel 2020	EUR 53.600
Förderbare Kosten	EUR 53.700 inkl. USt

Mit Zustimmung von Frau LH-Stv. Mag. Haberlander wird ein Landesbeitrag in Höhe von EUR 16.100 im Jahr 2021 für das geplante Vorhaben vorgemerkt.

Voraussetzung für die Gewährung der Landesmittel sind

- Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan der IKD)
- Vorlage einer detaillierten Endabrechnung
- Vorliegen der Zustimmungserklärung

Für die Erstellung eines Finanzierungsplanes war ein BZ-Antrag an die Direktion Inneres und Kommunales vorzulegen. Der BZ-Antrag, 211-1-Wa, wurde mit Schreiben vom 16.02.2021 an die IKD übermittelt.

Die Überprüfung des Antrags ergab seitens der IKD, Zl. IKD-2020-573639/10-DX, im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abt. Gesellschaft folgende Finanzierung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	14.000	14.000
BMF KIG 2020	53.600	53.600
LZ, GEFT	16.100	16.100
BZ - Projektfonds	12.900	12.900
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	10.700	10.700
Summe in Euro	107.300	107.300

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen Sonder-BZ-Mittel zu KIG 2020 in Höhe von EUR 10.700 wurden bereits flüssig gemacht und auf das Gemeindegkonto überwiesen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten BZ-Mittel erfolgt

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Der Sanierungsbeginn ist der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abt. Gesellschaft sowie der IKD schriftlich bekanntzugeben.

Weiters wird im Schreiben auch auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 sowie auf den oben zitierten Kostendämpfungserlass vom 18.07.2018 verwiesen. Weiters wird in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1). Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zu Folge haben.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Ebenfalls am 16.02.2021 wurde der Antrag „Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020)“ bei der Buchhaltungsagentur des Bundes elektronisch eingebracht. Die Buchhaltungsagentur des Bundes informierte mit Schreiben vom 22.02.2021, dass für den Antrag betreffend „Dachsanierung an der Volksschule“ mit der Antragsnummer AFS-107538109-253391-210216 ein Zweckzuschuss in Höhe von EUR 53.650 gemäß KIG 2020 gewährt wird. Der Betrag wurde bereits auf das Gemeindegkonto überwiesen.

b) Auftragsvergabe

Mit Schreiben vom 23.02.2021, Zl. 211-2-2021-Wa wurden seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach gemäß Bundesvergabegesetz drei Firmen zur Angebotslegung; Unverbindliche Preis Anfrage im Zuge einer Direktvergabe bis 10.03.2020 eingeladen:

- Baumanagement Taubinger GmbH, Taufkirchen
- Bayer Bau GmbH, Haag am Hausruck
- Duswald Bau GmbH, Neumarkt/H.

Den Firmen wurde ein Leistungsverzeichnis sowie ein Datenträger hiezu zur Verfügung gestellt.

Ein Angebot wurde von allen drei Firmen innerhalb der gesetzten Frist abgegeben:

Firma A	Firma B	Bayer Bau GmbH
€ 116.029,28 inkl. USt	€ 129.303,88 inkl. USt	€ 107.288,63 inkl. USt
	3% Skonto, 14 Tage	

Zwischenzeitlich wurde allerdings noch festgestellt, dass auch die Blitzschutzanlage zu erneuern ist, da diese auf öffentlichen Gebäuden verpflichtend ist. Dies kann allerdings von der Fa. Bayer Bau GmbH nicht angeboten werden. Hiefür ist eine Blitzschutzanlagenfirma zu kontaktieren.

Laut zuständiger Bearbeiterin bei der Direktion Kultur und Gesellschaft ist dieser Umstand schriftlich mit einer Kostenschätzung bekanntzugeben. Ob es aus diesem Grund noch zur Anhebung des förderbaren Kostenrahmens kommt, steht derzeit allerdings noch nicht fest.

3 Blitzschutzfirmen wurden zur Anbotlegung eingeladen. Diese Angebote liegen derzeit auch noch nicht vor.

Aus Sicht der Gemeinde kann die Auftragsvergabe an die Billigstbieterfirma Bayer Bau GmbH, Haag am Hausruck erfolgen.

Nachdem der Vorsitzende vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge

- a) vorstehender Finanzierungsplan in Höhe von EUR 107.300 sowie
- b) die Auftragsvergabe für die Volksschuldachsanie-
rung an die Billigstbieterfirma
Bayer Bau GmbH, Haag am Hausruck, mit einer Auftragssumme in Höhe von EUR
€ 107.288,63 inkl. USt

beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 7: Gemeindeftraßensanie- rung – Sonderfinanzierung KIG 2020

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 27.10.2020 den Grundsatzbeschluss mit den Geldern des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 die Volksschuldachsanie-
rung sowie Gemeindeftraßensanie-
rungen durchzuführen.

Dabei sollten die restlichen KIG-Mittel von EUR 205.999,63, die die Gemeinde nicht für die Volksschuldachsanie-
rung benötigt, für die Gemeindeftraßensanie-
rungen ab-
gerufen werden.

Da für die VS-Dachsanie-
rung KIG-Mittel in Höhe von EUR 53.650 zugesichert wurden, wurde der Restbetrag des Zweckzuschusses gemäß KIG 2020 in Höhe von EUR 152.349,63 am 23.02.2021 elektronisch für die Gemeindeftraßensanie-
rung be-
antragt. Zum Antrag betreffend Gemeindeftraßensanie-
rung mit KIP Mitteln wird der beantragte Zweckzuschuss mit der Antragsnummer AFS-107538109-254391-210223, mit Schreiben vom 04.03.2021 gewährt und wurde dieser auch bereits auf das Konto der Gemeinde angewiesen.

Um auch die BZ-Sonderfinanzierungsmittel – KIG 2020 voll auszuschöpfen, wurde ein BZ-Antrag, Zl. 6121-1-2021 am 04.03.2021 an die IKD gestellt. Mit Schreiben vom 08.03.2021, GZ. IKD-2021-101077/2-Dx wurde nachstehende Finanzierung zum Pro-
jekt „Gemeindeftraßensanie-
rung (KIG 2020)“ bekanntgegeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	121.950	121.950
BMF KIG 2020	152.350	152.350
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	30.500	30.500
Summe in Euro	304.800	304.800

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen Sonder-BZ-Mittel zu KIG 2020 in Höhe von EUR 30.500 wurden ebenfalls bereits flüssig gemacht und auf das Gemeindegkonto überwiesen.

Weiters wird im Schreiben auch auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehestens vorzulegen.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 02.02.2021 wurde bereits die Ausschreibung und die Baubegleitung an die Billigstbieterfirma Müller Abfallprojekte GmbH, Weibern vergeben. Der Planer hat bereits die Ausschreibungsunterlagen erstellt und läuft derzeit die Anbotsfrist. Die Anbotöffnung findet am 06.04.2021 statt. Im Anschluss sollen in einer Bauausschusssitzung die Straßensanierungen beraten und dem Gemeinderat zur Festlegung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Nachdem der Vorsitzende vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

GRM. Polzinger erkundigt sich, welche Straßensanierungen geplant seien.

Bgm. Schaur informiert, dass die Ausschreibung folgende Straßenstücke umfasst; eine endgültige Festlegung wird auf Vorschlag des Bauausschusses erfolgen:

Rabeneck – Trattnachbrücke bis Gemeindegrenze Tollet

Verbindungsstraße Aich

Hehenberg; Gemeindegstraße Kreuzung Landesstraße bis Feuerwehr

Untertrattbach/Dietensam

Dambgergbacher Gemeindegstraße

Widdorf, Roith, Adrischendorf: Kleinflächensanierungen - Kanalsetzungen

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der vorstehende Finanzierungsplan in Höhe von EUR 304.800 für die Gemeindegstraßensanierungen mit KIG 2020 Mitteln für 2021 vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 8: FF Keneding; Feuerwehrfahrzeug Ersatzbeschaffung KLF; Grundsatzbeschluss

Am 03.02.2021 wurde der Gemeinde ein Kommandobeschluss der FF Keneding von der Sitzung am 21.01.2021 übermittelt. Dabei wurde der einstimmige Beschluss über die Anschaffung eines neuen KLF, laut GEP, für die Feuerwehr Keneding gefasst.

Die Fahrzeuersatzbeschaffung ist auf Basis des GEP-Ergebnisses (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2017, TOP 8, vorzunehmen.

Nunmehr soll der Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges „Kleinlöschfahrzeug (KLF)“, laut GEP Ergebnis, für die FF Keneding im Jahr 2022 gefasst werden.

Die Fahrzeuersatzbeschaffung ist auf Basis der Erkenntnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung in Abstimmung mit dem Gemeinderessort und dem Landesfeuerwehrverband vorzunehmen.

Das Fahrzeug wurde bereits in den Mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde aufgenommen. Nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU müssen die Eigenmittel der Gemeinde gesichert sein. Nach Vorlage eines Angebotes kann über den Gemeindeanteil bei der Finanzierung beraten werden.

Beim Oö. Landesfeuerwehrverband kann gemäß Förderrichtlinien für Freiwillige Feuerwehren in Oberösterreich „Normkosten für Feuerwehrfahrzeuge und Pflichtausrüstungen“ um Förderung angesucht werden. Die Normkosten für ein KLF liegen mit Stand vom 23.02.2021 für Fahrgestell und Aufbau (gemäß jeweiliger Baurichtlinie) bei EUR 120.600. Die Normkosten bilden die Basis zur Berechnung der Förderung laut Förderquote. Dabei entfallen auf BZ-Mittel – 45% und der LZ-Anteil durch den Oö. LFV beträgt 55%. Zur Orientierung: Die Förderquote der Gemeinde liegt 2021 bei 54%. Somit lässt sich aktuell folgende Finanzierungsdarstellung ableiten:

Gesamtkosten	Förderquote 54%	davon LZ 55%	davon BZ 45%	Anteil Gde/FF
120.600,00 €	65.124,00 €	35.818,20 €	29.305,80 €	55.476,00 €

Das Förderansuchen – KLF – muss über das Feuerwehrverwaltungssystem SyBOS durch die Feuerwehr gestellt werden. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ist hiezu beizulegen.

Nachdem der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Grundsatzbeschluss für die Ersatzbeschaffung eines KLF für die FF. Keneding im Jahr 2022 gemäß GEP Ergebnis gefasst werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 9: FF Keneding; Einsatzfahrzeug alt „Mercedes Unimog 416“; Übergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach beschloss in seiner Sitzung am 09.06.1989, TOP 6, dem Kaufvertrag vom 11.02.1989, mit dem die FF Keneding von der A. Eberl Nutzfahrzeugehandel, 4905 Holzleithen, das gebrauchte Feuerwehrfahrzeug UNIMOG 416 Daimler Benz, Fahrgestellnummer 41616310009782 und Motornummer 35390710137067, BJ. 1973, Erstzulassung am 31.10.1973 (BRD) um einen Gesamtkaufpreis in der Höhe € 13.444,47 ankaufte, beizutreten.

Weiters wurden zu den Ankaufskosten durch die FF Keneding eine Subvention von € 7.267,28 für den Ankauf und die Instandsetzungskosten seitens der Gemeinde beschlossen.

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 04.02.2008, TOP 8, hat die FF Keneding ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug Unimog 1300 L als Ersatz für den in die Jahre gekommenen Unimog 416 angekauft.

Am 08.02.2021 wurde der Gemeinde ein Kommandobeschluss der FF Keneding von der Sitzung am 21.01.2021 übermittelt. In dieser wurde der einstimmige Beschluss gefasst, es möge das ausgeschiedene Löschfahrzeug Mercedes Unimog 416 an den ehemaligen Kommandanten, E-HBI Mittermair Alois, Odlboding 5, mit nachfolgender Begründung übergeben werden:

E-HBI Alois Mittermair und weitere Kameraden der FF Keneding kümmerten sich seinerzeit um die kosteneffiziente Anschaffung eines adäquaten Einsatzfahrzeuges. In mühevoller Arbeit und vorwiegend im privaten Umfeld wurde das Fahrzeug repariert, angepasst und schlussendlich seiner Bestimmung übergeben.

Um die Kosten im laufenden Betrieb für die Feuerwehr und somit auch für die Gemeinde niedrig zu halten, erfolgten die Reparaturen und Verbesserungen zum überwiegenden Teil durch ihn selbst. Das Resultat war somit ein stets gut gepflegtes und einsatzbereites Fahrzeug. Im Jahr 2008 wurde der Unimog, nach mittlerweile 19 Jahren, durch ein jüngeres Modell ersetzt. Auch hierbei engagierte sich E-HBI Mittermair. Um den Einsatz von Fleiß, Zeit und Arbeit entsprechend zu würdigen, beschloss das Kommando der FF Keneding, dass E-HBI Mittermair nun der „Unimog 416“ geschenkt werden soll. Dies soll als Belohnung für seine langjährige und vor allem unentgeltliche Tätigkeit für die Feuerwehr Keneding gesehen werden.

Zur Übergabe des alten Löschfahrzeuges vom Typ „Mercedes Unimog 416“ kommt E-HBI Mittermair am 10.02.2021 ins Gemeindeamt und gibt folgendes bekannt:

Der Umbau zu einem Einsatzfahrzeug nach dem Ankauf im Jahr 1989 wurde von Teilen der Kameradschaft, überwiegend von E-HBI Mittermair und seinem damaligen Stellvertreter geleistet. Diese beiden leisteten gemeinsam ca. 650 Arbeitsstunden von den insgesamt ca. 1.000 Arbeitsstunden.

Während des laufenden Betriebes des Fahrzeuges erfolgten die Reparaturen und Verbesserungen am Fahrzeug überwiegend durch E-HBI Mittermair, teilweise auch auf eigene Kosten.

Nach dem Ankauf des nunmehrigen Einsatzfahrzeugs „Unimog 1300L“ bezahlte E-HBI Mittermair die Sonderbereifung in Höhe von € 2.800,00 aus eigener Tasche. Ebenso erfolgte der Umbau und die Nachrüstung ebenfalls wieder durch die Feuerwehr selbst unter seiner Anleitung und auch Arbeitsleistung.

Weiters ist zu erwähnen, dass auf Initiative von E-HBI Alois Mittermair regelmäßig ein internationales Unimog-Treffen organisiert und in Keneding auf seiner privaten Liegenschaft abgehalten wurde. Die Erlöse kamen dem Feuerwehrbudget der FF. Keneding zugute.

Die Gemeinde sieht es daher gerechtfertigt, dass seitens der FF Keneding der Unimog 416 an E-HBI Alois Mittermair für seine großzügigen privaten Leistungen übergeben wird.

Nachdem der Vorsitzende vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

GRM. Pichlbauer erkundigt sich, ob E-HBI Mittermair das Fahrzeug bereits hat. Bgm. Schaur erklärt, dass das Altfahrzeug bereits seit Jahren privat bei Familie Mittermair eingestellt ist, da es keinen Platz im Feuerwehrhaus gibt.

GRM. DI F(H) Aigner sieht auch, dass diese Würdigung gerechtfertigt sei für den E-HBI Mittermair. Gleichzeitig erkundigt er sich, ob ein Schätzgutachten über den Fahrzeugwert eingeholt wurde.

Bgm. Schaur erklärt, dass es kein Schätzgutachten gibt und man eher von einem Liebhaberpreis ausgehen kann.

GVM. Osterkorn weist darauf hin, dass ein Schenkungsvertrag erstellt werden soll. Dieser wird für die Wiederanmeldung durch E-HBI Mittermair erforderlich sein.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge das ehemalige Einsatzfahrzeug vom Typ „Mercedes Unimog 416“ aufgrund der großzügigen ehrenamtlichen Tätigkeit für die FF Keneding kostenlos an E-HBI Alois Mittermair übergeben zu werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 10: FF Hehenberg; Grst.Nr. 230/2, KG. 44013; Vereinbarung mit Fiber Service OÖ GmbH; Aufstellung Verteilerkasten für Glasfaser

Die Fiber Service OÖ, Rainerstraße 6-8, 4020 Linz, ist eine Gesellschaft des Landes OÖ mit dem Auftrag, das Glasfasernetz vor allem in abgelegenen Orten in Oberösterreich, wo keine kommerziellen Provider ausbauen würden, auszubauen. Mit dem Ausbau in der Ortschaft Hehenberg soll nach Vorlage der Förderung nunmehr begonnen werden. Hierzu liegt der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach eine Vereinbarung (beigefügte Anlage) über die Errichtung eines Verteilerkastens samt

Rohre und Kabel für das der Gemeinde gehörende Grundstück beim Feuerwehrhaus Hehenberg Nr. 230/2, KG 44013 Korntnerberg, zur Beschlussfassung vor.
Aus Sicht der Gemeinde kann die vorgelegte Vereinbarung beschlossen werden.

GRM. Thomas Zeininger erkundigt sich nach den Zeitpunkt der Aufstellung des Verteilerkastens.

AL Wagner entgegnet, dass die Planer für Einreichung die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer benötigen. Dies gilt nicht für die Verlegung im öffentlichen Gut. Hier handelt es sich allerdings um das Grundstück der FF Hehenberg und dieses ist im Gemeindeeigentum.

Der Vorsitzende eröffnet nach der Berichterstattung die Diskussion.

Hiezu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Vorsitzende den Antrag stellt, es möge der vorliegende Gestattungsvertrag der Fiber Service OÖ, Rainerstraße 6-8, 4020 Linz zur Aufstellung eines Verteilerkastens auf dem Grundstück Nr. 230/2, KG 44013 Roith (Grundstück der FF Hehenberg) vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 11: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 4; Gst. Nr. 1303/4, KG Roith

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18.08.2020, Zl. RO-2020-100397/6, wurde gemäß § 34 Abs. 1 i.V.m. § 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am 16.06.2020 beschlossene Änderung Nr. 41 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Flächenwidmungsplan-Änderung mit der Bezeichnung ‚Leidinger III‘ betrifft eine geringfügige Dorfgebietserweiterung mit überlagerter Schutz- und Pufferzone im Bauland. Der Plan wurde mit dem 24. September 2020 rechtswirksam.

Zwischenzeitig wurde der Flächenwidmungsplan Nr. 6 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 3.12.2020, Zl. RO-2019-71168/23-Ja, aufsichtsbehördlich genehmigt und ist dieser Plan seit 22.12.2020 rechtswirksam.

Die rechtswirksame Änderung Nr. 41 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 wurde jedoch seitens der Ortsplanung irrtümlich nicht in den Flächenwidmungsplan Nr. 6 eingearbeitet und ist somit neuerlich zu genehmigen, um klarzustellen, dass die bereits genehmigte und rechtswirksame Änderung Nr. 41 auch weiterhin im Flächenwidmungsplan Nr. 6 wiederum Gültigkeit hat. Hiefür ist eine neue Änderungsbeschlussfassung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 erforderlich.

Vom TEAM M wurde sohin ein Änderungsplan des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.04 mit Datum 10.03.2021 mit gleichlautendem Inhalt erstellt.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.04 kann aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung von Grünland in

Dorfgebiet

Sonstige Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP7 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig.

die Zustimmung erteilt werden, auch aus dem Grund heraus, da die Änderung nur irrtümlicherweise nicht in die planliche Darstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 aufgenommen wurde.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Klarstellungsbeschluss mit welchem die Änderung Nr. 41 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 als Änderung Nr. 4 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 für eine ca. 300 m² große Teilfläche des Grundstückes 1303/4, KG Roith, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit einer überlagerten Schutz- und Pufferzone, in welcher die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen ist, weiterhin aufrecht bleiben soll, gefasst werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 12: Allfälliges

a) Massentestungen in Grieskirchen

Bgm. Schaur verliest vollinhaltlich das Infomail des Grieskirchner Bezirkshauptmannes vom 29.03.21 zu den Impfungen und den Änderungen bei den Massentestungen.

b) Blutspendeaktion

Bgm. Schaur informiert, dass die nächste Blutspendeaktion am 20.05. im Kultursaal stattfinden wird.

c) Flurreinigung

Bgm. Schaur bedankt sich bei Umweltausschussobmann Trinkfass Johann für die Teilnahme und Organisation der Flurreinigungsaktion.

d) ÖBB-Bahnübergang

Mit den Umbauarbeiten beim Bahnübergang wird nunmehr begonnen. Im Anschluss sollte auch das Anhängerfahrverbot fallen.

e) FF. Keneding

GRM. Ing. Johannes Trinkfass bedankt sich im Namen der FF Keneding, dass beide Beschlüsse des Kommandos einstimmig durch den Gemeinderat mitgetragen werden.

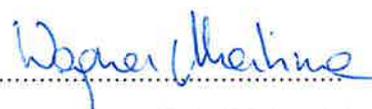
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 09. Februar 2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:48 Uhr.


.....
(Vorsitzender)

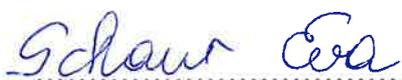

.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 6.7.21 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 6.7.21

Der Vorsitzende:


.....


.....

(ÖVP)


.....

(SPÖ)


.....

(FPÖ)


.....

(NEOS)